

RS Verg 2006/7/12 N/0040-BVA/06/2006-32

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2006

Norm

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Handelt ein Auftraggeber nicht in hoheitlicher Rechtsform ist die Verwirklichung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 nicht jedenfalls zu vermuten. Eine spezifische, originär staatliche Zwecksetzung, die den Auftraggeber von anderen Industrieunternehmen unterscheidet, oder eine bestimmte (gesetzliche) Aufgabenzuweisung müssen hinzutreten. Handelt ein Auftraggeber nicht in hoheitlicher Rechtsform ist die Verwirklichung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 nicht jedenfalls zu vermuten. Eine spezifische, originär staatliche Zwecksetzung, die den Auftraggeber von anderen Industrieunternehmen unterscheidet, oder eine bestimmte (gesetzliche) Aufgabenzuweisung müssen hinzutreten.

Entscheidungstexte

- N/0040-BVA/06/2006-32
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 12.07.2006 N/0040-BVA/06/2006-32

Dokumentnummer

VERGR_20060712_N_0040_BVA_06_2006_32_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at